



Einreicher: Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:
Fiktionsbescheinigungen der Ausländerbehörde

Erstellungsdatum 11.01.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung, insbesondere der Prüfung der Bearbeitungszeiten und der Gründe für den auffallenden Anstieg der Erteilung von Fiktionsbescheinigungen durch die Ausländerbehörde.

In der Ausländerbehörde Potsdam wurden im Jahr 2009 scheinbar vermehrt Fiktionsbescheinigungen für MigrantInnen ausgestellt, über deren Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht entschieden wurde.

Wir fragen deshalb den Oberbürgermeister:

1. In wie vielen Fällen wurde 2009 eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und wie lange war diese im Durchschnitt gültig?
2. In wie vielen Fällen wurde im Erteilungszeitraum einer Fiktionsbescheinigung noch nicht entschieden und die Fiktionsbescheinigung musste nochmals verlängert werden?
3. Bei der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung erhebt die Ausländerbehörde eine Gebühr von 20 €. Für die anschließend erteilte Aufenthaltserlaubnis wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt Potsdam im Jahr 2009 durch die Erteilung von Fiktionsbescheinigungen?
4. Werden die Kosten für die Fiktionsbescheinigung bei der späteren Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit den dann erneut anfallenden Gebühren verrechnet?
5. Wie ist es zu vertreten, dass die langen Bearbeitungszeiten der Ausländerbehörde, die offenbar durch interne Umstrukturierungen in der Ausländerbehörde verursacht sind und die dadurch zu gehäuften Erteilungen von Fiktionsbescheinigungen führen, zu erhöhten Kostenbelastungen bei den einzelnen ausländischen AntragstellerInnen führen?

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 3/32
Bearbeiter: Frau Jenke Telefon: 1752

Erstellungsdatum:	<u>20.01.2010</u>
Eingang 902:	<u>01.02.2010</u>
Termin:	<u>28.01.2010</u>

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 10/SVV/0062

Betreff: **Fiktionsbescheinigungen der Ausländerbehörde**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

zu 1.

Bei 1599 erteilten Aufenthaltstiteln (ohne EU-Bürger) musste im Jahr 2009 mangels rechtzeitiger Antragstellung bzw. fehlender Unterlagen in 356 Fällen (Vorjahr 298) eine Fiktion gemäß § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ausgestellt werden. Diese wird in der Regel für zunächst 3 Monate ausgestellt.

zu 2.

In 180 Fällen (Vorjahr 164) musste die Fiktion verlängert werden, weil noch nicht alle Voraussetzungen zur Erteilung vorlagen.

zu 3.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 Aufenthaltsverordnung ist für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung eine Gebühr in Höhe von 20 Euro zu erheben. Grundsätzlich müssen aber auch hier die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände (§§ 52, 53 Aufenthaltsverordnung) berücksichtigt werden. Da im städtischen Haushalt die gesamten Gebühren eines Produktes zusammengefasst dargestellt werden, ist es nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, in wie vielen Fällen eine Gebühr für die Fiktionsbescheinigung erhoben wurde.

zu 4.

Aus der Aufenthaltsverordnung ergibt sich keine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenverrechnung.

zu 5.

Die „langen Bearbeitungszeiten“ von der Antragstellung bis zur Erteilung der begehrten Aufenthaltstitel sind nicht durch interne Umstrukturierungen in der Ausländerbehörde verursacht. Sie ergeben sich vielmehr zum Einen aus einer zu späten Antragstellung bzw. auch aus der Einreichung unvollständiger Unterlagen. Auch die von der Ausländerbehörde durchzuführenden Sicherheitsabfragen können manchmal Einfluss auf die Bearbeitungszeit haben.

Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.: 10/SVV/0062

Anlage:
Antwort der Verwaltung